tümerin eines Hausgrundstückes, für dessen Gebrauch der Gläubiger ihres Ehemannes, mit dem sie damals im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung lebte, ihr 686 RM Mietzins schuldete. Der Gläubiger rechnete mit seiner Forderung gegen seine Mietzinsschuld auf und äußerte die Absicht, wegen des Restes seiner Forderung von rund 520 RM Mietzinsforderungen aus dem Grundstück zu pfänden. Im November 1937 hob der Schuldner durch Ehevertrag mit seiner Frau den gesetzlichen Güterstand auf und verabredete mit ihr Gütertrennung. Der Gläubiger hat nunmehr auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 und 7 des Anfechtungsges. vom 21. 7. 79 gegen die Frau seines Schuldners geklagt mit dem Antrag, sie zu verurteilen, wegen der Forderung von 520 RM die Zwangsvollstreckung in die Mietzinsforderungen ihres Grundstücks zu dulden. LG. und OLG. haben der Klage stattgegeben. Das OLG. geht davon aus, daß ein Ehevertrag insofern und insoweit anfechtbar sein kann, als er mit einer Vermögensentäußerung verbunden ist. Diese Voraussetzung ist hier gegeben, weil der Ehemann der Bekl. durch die Gütertrennung auf sein Nießbrauchrecht am Vermögen seiner Frau verzichtet hat. Da nach § 1432 BGB. Ehegatten ihr Güterrecht auch während der Ehe nach Belieben durch Vertrag ändern können, liegt ein Anfechtungsbedürfnis vor, weil gerade Eheverträge erfahrungsgemäß mit Vorliebe zur Benachteiligung der Gläubiger mißbraucht werden. In der gesetzlich zugebilligten Ehevertragsfreiheit ist keine Beschränkung der Gläubigeranfechtung zu erblicken, ebensowenig, wie die schuldrechtliche Vertragsfreiheit diesen Sinn hat. Auch der Tatsache, daß Art. 7 des Einführungsges. zu dem Ges. über Änderungen der KO. vom 17. 5. 98 der § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Anfechtungsges. durch Streichen der Rechtshandlungen „Sicherstellung oder Rückgewähr von Heiratsgut oder gesetzlich verwalteten Vermögens seiner Ehefrau" geändert hat, kann nicht die Bedeutung beigemessen werden, daß die unveränderte Vorschrift des ersten Satzes über Anfechtbarkeit unentgeltlicher Verfügungen zugunsten des Ehegatten schlechthin sich nicht auf unentgeltliche Verfügungen durch Änderung des Güterstandes erstrecke. Im übrigen bietet das BGB. keinen Anhalt dafür, daß Verfügungen des Ehemanns über den Güterstand, wie sie hier seine Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gute seiner Frau in Zukunft zu deren Gunsten ohne Gegenleistung beseitigen, nicht unter den Rechtsbegriff der unentgeltlichen Verfügung im Sinne des Anfechtungsges. fallen. Die Voraussetzung der Gläubigerbenachteiligung durch die Änderung des gesetzlichen Güterstands liegt hier vor. Richtig ist zwar, daß nach § 861 Abs. 1 Satz 1 ZPO. unter Umständen der Nießbrauch des Ehemannes dem Zwangszugriff seiner Gläubiger entzogen ist, es ist aber zu berücksichtigen, daß die Benachteiligung der Gläubiger in dem Verzicht des Ehemannes auf sein Nießbrauchrecht für alle Zukunft liegt. Das ist in jedem Falle eine Benachteiligung der Gläubiger, gleichgültig, ob das Vermögen der Frau augenblicklich einen Ertrag abwirft oder nicht. Darüber ist im Zwangsvollstreckungsverfahren zu entscheiden, um so mehr, als § 861 ZPO. die Rechtsbehelfe des Schuldners ausdrücklich anführt. „Anfechtbarkeit" im Sinne des Anfechtungsges. und „Unpfändbarkeit" nach Maßgabe der ZPO. sind streng auseinander zu halten. Mag auch nach § 861 ZPO. das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes schlechthin, auch der Ausübung nach, unpfändbar sein, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Früchte dieses Rechts in sein Vermögen fallen und daher dem Zugriff seiner Gläubiger unterliegen. Auch die Pfändung noch nicht erworbener Früchte, z. B. noch nicht fälliger Mietzinsen, ist nicht ausgeschlossen. Eine Einschränkung der Pfändbarkeit wegen der Pflichten des Ehemanns aus den §§ 1384—1387 BGB. ist, wie erwähnt, nach § 766 der ZPO. geltend zu machen. Der Einwand endlich der Bekl., sie habe nach § 1418 Ziff. 1 u. 2 BGB. wegen der mißlichen Vermögenslage ihres Mannes einen Anspruch auf Aufhebung des gesetzlichen Güterstands, ist nicht stichhaltig. Zwar ist ein Ehevertrag nicht anfechtbar, der nur den Erfolg herstellt, den zu erreichen der eine oder andere Ehegatte befugt ist, weil dann die Verwirklichung dieses Rechts nicht vom Willen der Gläubigerbenachteiligung getragen sein kann. Ein solches Recht hat aber die Bekl. nicht dargetan. Weder die Voraussetzungen, unter denen sie nach § 1391 BGB. Sicherheit beanspruchen kann, sind gegeben, noch hat ihr Mann seine Pflicht zum Unterhalt der Bekl. verletzt und läßt in Zukunft eine erhebliche Unterhaltsgefährdung besorgen. Denn sie selbst bringt vor, er hat kein Einkommen und ist wegen seines körperlichen Zustands völlig erwerbsunfähig; unterhaltspflichtig ist er aber nur nach den §§ 1360, 1601 bis 1603 BGB., wenn er dazu nach seinem Vermögen und seiner Erwerbsfähigkeit imstande ist.

Strafrecht.

StGB.

1134 §§ 157, 2 StGB. **Dem Anstifter kommt der Eidesnotstand auch nicht in entsprechender Anwendung des § 157 Nr. 1 StGB. zugute.** — RG. 22. 6. 39 — 3 D 202/9 —.

Das SchwGer. hat der Angekl. die Strafermäßigung des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. zugute kommen lassen. Das widerspricht der ständ. Rechtspr. des RG., nach der diese Vergünstigung nicht dem Anstifter gewährt werden darf (RGSt. 4, 377 [378]; 22, 106 [109]; 61, 199 [202]; 71, 118; RGUrt. 6. 1. 38, 3 D 985/37; 7. 3. 38, 3 D 101/38). In seiner Entsch. v. 7. 3. 1938 — 3 D 101/38 — hat der Sen. bereits ausgespr., daß kein Anlaß bestehe, von der bisher. Rechtspr. des RG. abzugehen. Der Sen. hat hier auch die Frage erörtert und verneint, ob in Fällen wie dem vorlieg. eine entspr. Anwendung (§ 2 StGB.) des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. zu Gunsten des Anstifters in Betracht kommen könne. An dieser Entsch. ist festzuhalten. Der Gesetzgeber hat die Strafermäßigung des § 157 bewußt nur Zeugen und Sachverständ. gewährt; denn nur diese — und nicht die Prozeßpartei — befinden sich in der Zwangslage, entweder die Unwahrheit zu sagen und damit gegen ihre Eidespflicht zu verstoßen oder aber durch Angabe der Wahrheit die Gefahr einer strafrechtl. Verfolgung zu laufen. Dem Grundgedanken dieses Ges. würde es nicht entsprechen, die außerordentl. Strafmilderung auch der Prozeßpartei zugute kommen zu lassen, die durch Anstiftung eines Zeugen zum Meineid die Rechtslage zu ihren Gunsten zu beeinflussen sucht.

1135 § 174 Nr. 1 StGB. **Der gewerbliche Lehrherr ist wohl Lehrer, aber nicht Erzieher seiner weiblichen Lehrlinge.** — RG. 16. 6. 39 — 4 D 413/39 —.

Die sachlichrechtl. Nachprüfung des Urt. ergibt nur insof. ein Bedenken, als der Angekl. als Erzieher der

Brought to you by | University of Arizona
Authenticated
Download Date | 7/23/15 2:59 PM

beiden Lehrmädchen A. B. und L. J. i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. angesehen worden ist. Beide Mädchen waren bei ihm Handlungslehrlinge (§ 76 HGB.). Die Verpflicht. des Lehrherrn aus § 77 Abs. 3 Satz 2 HGB., den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten, die im Fall J. auch noch inhaltl. durch den Lehrvertrag wiederholt worden war, genügt nach der Rechtspr. (RGSt. 27, 129 ff.; 34, 311) für sich allein nicht, um die Eigenschaft als Erzieher zu begründen. Dazu wird ein weiteres, etwa die Aufnahme des Lehrlings in die häusl. Gemeinschaft, verlangt. Nach dieser Richt. ist im angef. Urt. nichts festgestellt. Wenn das LG. zum Fall J. sagt, dem Angekl. sei durch den Lehrvertrag die Leitung der ganzen Erziehung des Mädchens anvertraut worden, so will es damit ersichtl. keine Feststellung treffen, sondern nur rechtl. Folgerungen aus den an and. Stelle mitgeteilten Bestimm. des Lehrvertrages ziehen. Insow. ist der Standpunkt des LG. in beiden Fällen daher nicht gerechtfertigt. Der Fall J. hat sich in den Jahren 1937 und 1938 abgespielt. Wie in RGSt. Bd. 72 S. 392, 395, 396 ausgespr. wird, ist auch im heut. Staat der Betriebsführer weder Erzieher aller noch auch nur der minderjähr., aber über 18 Jahre alten Gefolgschaftsmitglieder. Nun war die L. J. zur Zeit der Tat des Angekl. noch keine 18 Jahre alt. Es braucht aber zu der in der angef. Entsch. offengelassenen Frage, ob die Erziehereigenschaft gemäß § 2 StGB. für das Verhältnis des Betriebsführers zu den Gefolgschaftsmitgliedern unter 18 Jahren angenommen werden kann, im vorl. Falle keine Stellung genommen zu werden. Denn nach anerk. Rechtspr. (RGSt. Bd. 70 S. 360, 362; Urt. des erk. Sen. v. 24. Mai 1938 4 D 366/38 = JW. 1938 S. 1803) findet eine entspr. Anwend. eines Strafges. nicht statt, wenn auch ohne sie eine dem gesunden Volksempf. und der Gerechtigkeit genüg. Bestraf. mögl. ist. Das ist hier, wo die Strafe aus § 177 StGB. zu entnehmen und überdies die Anwendbarkeit des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. schon aus dem Verhältnis des Lehrers zum Schüler gesichert ist, offenb. der Fall.

1136 §§ 176 Abs. 1 Nr. 3, 43 StGB. **Versuch der Vornahme unzüchtiger Handlungen durch gewaltsame Verbringung der jugendlichen Person an den Ort, an dem die unzüchtigen Handlungen vorgenommen werden sollen.** — RG. 30. 6. 39 — 4 D 435/39 —.

Der Angekl. hat die vierjähr. R. auf den Arm genommen und ist mit ihr die Kellertreppe hinabgestiegen. Er war dabei geschlechtl. erregt. Die R. wehrte sich mit den Füßen und wollte schreien. Deswegen und weil er eine Person die Treppe herunterkommen hörte, ließ er von dem Kinde ab. Die Strafk. nimmt sodann ohne Rechtsirrt. an, daß es dem Angekl. darauf angekommen ist, mit der R. unzücht. Handl. vorzunehmen *oder* solche von ihr an sich selbst vornehmen zu lassen. Die weitere Annahme des LG., darin, daß der Angekl. das Kind die Treppe hinuntergetragen und so an den Ort gebracht hat, an welchem er sein Vorhaben ausführen wollte, liege der Beginn der *Verleitung* zur Verübung oder Duldung unzücht. Handl. i. S. der §§ 176 Abs. 1 Nr. 3, 43 StGB., ist rechtl. nicht bedenkenfrei. Denn da das Kind dem Vorgehen des Angekl. von vornherein nachhalt. Widerstand engegengesetzt hat, den der Angekl. gewaltsam brach, kann von dem Beginn der Einwirkung auf den Willen des Mädchens, dem Angekl. gefügig zu sein, kaum gesprochen werden. Bisher ist wenigstens nicht ersichtl., worin er gelegen haben soll. Der Bestand des Urt. wird jedoch durch den Mangel nicht gefährdet. Die Feststell. zum inn. Tatbest. sollen ersichtl. nicht wahlweise dahin getroffen sein, daß der Angekl. *entweder* nur selbst habe unzücht. Handl. mit dem Kinde vornehmen wollen oder aber es nur zur Verübung (oder Duldung?) solcher habe verleiten wollen. Vielmehr ist ersichtl. gemeint, daß sein Vorsatz sowohl das eine als auch das andere, wie sich gerade die Durchführungsmöglichkeit bieten werde, umfaßt habe. Es ist den Feststellungen des LG. auch unbedenkl. zu entnehmen, daß der Vers. des Verbr. gegen § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. in seiner ersten Begehungsform — *Vornahme* unzücht. Handl. — gegeben ist. Es genügt zum Vers. eine Handl., die wegen ihrer unmittelb. Zusammengehörigkeit zu einer Tatbestandshandl. bei natürl. Auffassung als deren Bestandteil erscheint, vgl. RGSt. Bd. 66 S. 141, 142. Dem ist aber entspr., wenn der Täter die jugendl. Person zwecks Ausübung der beabsichtigten Unzuchtshandl. an den Ort verbringt, an welchem er jene alsbald vornehmen will.

1137 § 217 StGB. **Vorsätzliche Kindestötung durch mangelnde Fürsorge, begangen durch eine zunächst zum Selbstmord entschlossene, nach der Geburt in Ohnmacht gefallene uneheliche Mutter.** — RG. 27. 6. 39 — 4 D 428/39 —.

Die ledige Angekl. hat, als sie merkte, daß ihre Niederkunft nahe bevorstehe, zunächst den Entschl. gefaßt, *ihrem* Leben ein Ende zu bereiten. Sie hat zu diesem Zweck das Jagdgewehr ihres Vaters geladen und ist damit auf den Heu- und Strohboden gegangen. Durch einen Zufall ging der Schuß vorzeit. los. Sie nahm darauf von ihrem Vorhaben Abstand. Dagegen faßte sie nunmehr den Entschl., das Kind zu beseitigen. „Sie entschloß sich dazu, in der Scheune zu entbinden, das Kind sich selbst zu überlassen und so seinen Tod herbeizuführen". Demgemäß begab sie sich, anstatt in ihr Bett zu gehen und durch ihre achtjährige Schwester eine Nachbarin herbeirufen zu lassen, in die entlegenste Ecke des Strohbodens und gebar dort ein voll ausgetrag. lebendes und lebensfähiges Kind. Sie unterließ absichtl. jegl. Hilferufe. Nach der Geburt vergrub sie bei vollem Bewußtsein und voller Zurechnungsfähigkeit das Kind etw $1\frac{1}{2}$ m tief im Stroh, indem sie dabei mehrere Schichten von je 5 kg schweren Preßstrohballen wegräumte und das Kind in eine 40 cm breite Lücke legte. Sie wollte es so im Stroh verbergen, um es später an einer anderen Stelle endgültig beseitigen zu können. Indessen fiel sie inf. der übermäß. Anstrengung bei der Bewegung der schweren Strohballen in eine Ohnmacht. In ohnmächt. Zustande wurde sie erst am folg. Tage auf dem Stroh liegend gefunden. Das Kind war tot. Nach dem ärztl. Befund hat eine Gewaltanwendung nicht stattgefunden. Der Tod ist auf Herzschwäche infolge Wärmeentzugs zurückzuführen. Bei diesem Sachverhalt hat das SchwG. die Angekl. ohne Rechtsirrt. der vorsätzl. Tötung ihres unehel. Kindes gleich nach der Geburt (§ 217 StGB.) für überführt erachtet. Das SchwG. läßt es dahingestellt, ob das Kind noch gelebt habe, als die Angekl. es im Stroh vergrub. Es glaubt dies nicht mit unbed. Sicherheit feststellen zu können, wenn auch eine hohe Wahrscheinlichk. dafür bestehe, da das Vergraben sicher kurze Zeit nach der Entbindung erfolgt sei. „In diesem Fall" sei der Tod des Kindes durch Unterlassung der pflichtmäßig gebotenen Fürsorge von der Angekl. herbeigeführt worden. Sie habe diese Fürsorge bewußt und gewollt unterlassen und dadurch das Kind dem Tode überantwortet. Die Rev.

Brought to you by | University of Arizona
Authenticated
Download Date | 7/23/15 2:59 PM

vermißt die Feststellung, daß die Angekl. bei gutem Willen tatsächl. in der Lage gewesen sei, für das Kind zu sorgen. Im Urt. sei zwar gesagt, daß sie absichtl. jegl. Hilferufe unterlassen habe. Soweit sich diese Feststellung auf die Zeit vor der Geburt beziehe, sei sie unerhebl., da das Verhalten der Angekl. insow. „nur als Vorbereitungsmaßnahmen" zu werten sei. Auf dem entlegenen Heuboden seien, wie die Angekl. gewußt habe, Hilferufe zwecklos gewesen, da sie von den erst im Kindesalter stehenden Hausanwesenden sicher nicht gehört oder beachtet worden wären. Hernach sei die Angekl. durch ihre Ohnmacht daran gehindert worden, für das Kind zu sorgen. Der Angriff der Rev. geht fehl. Ob das Kind bei dem „Vergraben" in der Lücke unter den Strohballen noch gelebt hat oder nicht, kann auf sich beruhen. Nach der Annahme des Ger. hat die Angekl. nicht den Willen gehabt, es dadurch zu ersticken. Vielmehr ging ihr Vors. dahin, es durch Mangel an Pflege umkommen zu lassen. Indem sie die Geburt an die entlegenste Stelle des Heubodens verlegte, hat sie eine Lage herbeigeführt, in der sie dem neugeborenen Kind die zur Erhaltung seines Lebens notwendige Pflege und Wartung nicht angedeihen lassen konnte. Die von der Rev. behauptete Unmöglichkeit, durch Hilferufe Hausangehörige heranzuholen, würde die Ursächlichkeit ihres Verhaltens für den Tod des Kindes nicht beseitigt haben, da sie diese Unmöglichkeit bewußt herbeigeführt hat. Im übr. hat sie nach der Überzeugung des SchwG. ihren Vors., das Kind durch mangelnde Pflege sterben zu lassen, ununterbr. aufrechterhalten und auch keinen irgendwie gearteten Versuch, sein Leben zu retten, unternommen. Bei dieser Sachlage kann eine bis zum Tode des Kindes etwa eingetretene Ohnmacht der Beschwerdeführerin als entlastender Umstand nicht in Betracht kommen.

1138 § 218 Abs. 4 StGB. **Kein Verbrauch der Strafklage hinsichtlich einzelner gewerbsmäßiger Abtreibungen durch ein früheres rechtskräftiges Urteil, das zur selben Zeit begangene gewerbsmäßige Abtreibungen nach der damaligen Rechtsauffassung als eine gewerbsmäßige Abtreibung abgeurteilt hatte.** — RG. 30. 6. 39 — 4 D 305/39 —.

Das SchwG. hat nicht verkannt, daß nach der Entsch. des Großen Sen. für Strafsachen RGSt. Bd. 72 S. 164 ff. mehrere Einzelfälle gewerbsmäß. Abtreib. keine sogenannte Sammelstraftat bilden, sondern als selbständ. Handl. zu bestrafen sind. Es ist aber der Auffassung, der früher gelt. Begriff der Sammelstraftat sei in dem früheren Urt. des SchwG. „zum Gegenstand der materiellen Entsch. gemacht" worden. Die Verurteil. umfasse daher auch die Einzelfälle, die dem damals erk. Ger. unbekannt gewesen seien. Diese Auffassung ist rechtsirr. Den Gegenst. der Urteilsfind. und damit der rechtskr. Entsch. kann nicht ein Rechtsbegriff als solcher bilden, vielmehr lediglich die abzuurteil. Tat. Nun trifft es zwar zu, daß sowohl die Anklage und der Eröffnungsbeschl. als auch das früher erk. SchwG. davon ausgegangen sind, daß die Einzelfälle gewerbsmäß. Abtreib. zu einer Sammelstraftat zusammenzufassen seien und dadurch ihre rechtl. Selbständigkeit einbüßten. Gleichwohl hat das SchwG. aber bei der Urteilsfind. hier tatsächl. nur die in der Anklage unter Zeugenbeweis gestellten 17 Einzelfälle berücksichtigt und von diesen 15 Fälle als erwiesen sowohl der Verurteil. als auch der Strafzumessung zu Grunde gelegt. Eine rechtskräft. Entsch. über die den Gegenstand des vorl. Verf. bildenden weit. Fälle liegt daher nicht vor. Daß die Anklage zum Ausdruck bringt, der Angekl. habe in der fragl. Zeit „über 30 Abtreib." begangen, ändert daran rechtl. nichts. Sollte das früh. Urt. trotz der erwähnten, keinen Hinweis darauf enthalt. Ausführungen zur Strafzumessung doch das gesamte gewerbsmäß. Treiben, also auch etwa nicht ermittelte weit. Einzelfälle, stillschweig. mehr oder weniger in Rechnung gestellt haben, was allein der Tatrichter zu beurteilen hat, so würde dem nur auf dem Wege über § 154 StPO. und bei der neuen Strafzumessung Rechnung getragen werden können.

1139 § 222 StGB. **Verwechselung des Bremshebels mit dem Gaspedal als Fahrlässigkeit.** — RG. 19. 6. 39 — 3 D 290/39 —.

Der Angekl., der seine erste Fahrt nach Erlangung des Führerscheins machte, hat bei dem Versuch, sich aus einer Reihe parkender Fahrzeuge in den fließenden Verkehr einzureihen, einen Radfahrer gestreift, der ihn von links überholte. Er wollte bremsen, verwechselte hierbei aber den Bremshebel mit dem Gashebel. Der Radfahrer wurde von dem Wagen des Angekl. zu Boden gerissen und mehrere Meter geschleift; er ist an den Folgen des Unfalls gestorben. Die Rev. des Angekl. gegen seine Verurteilung wegen fahrläss. Tötung kann keinen Erfolg haben. Die Verwechselung des Brems- mit dem Gashebel rechtfertigt für sich allein schon die Verurteilung des Angekl. Der Angekl. war fähig und auch imstande, die im gegebenen Fall richtigen Maßnahmen zu ergreifen. Wenn er sich gleichwohl unrichtig verhielt, so handelte er fahrlässig. Würde angenommen werden müssen, daß dem Angekl. die Gabe fehlte, gegen unerwartete Ereignisse gerüstet zu sein, so würde ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit deswegen treffen, weil er sich, obwohl er diese seine Veranlagung kennen mußte, in eine gefährliche Verkehrslage begeben hat.

1140 § 230 StGB., § 71 StVZO. 13. 11. 37. **Strafrechtliche Verantwortlichkeit eines angetrunkenen Kraftfahrers, der nicht alle Möglichkeiten ausnutzt, um seinen ins Schleudern geratenen Wagen zum Halten zu bringen.** — RG. 23. 6. 39 — 4 D 379/39 —.

Der Angekl. hat auf einer Fahrt mit seinem Kraftwagen beim Einbiegen nach links von der P.-Straße in die G.-Straße 3 Personen überfahren und verletzt. Er ist wegen Übertr. der §§ 2 Abs. 1, 71 StVZO. verurt. worden, weil er bei der Fahrt unter Alkoholeinfluß gestanden hatte. Einer fahrl. Körperverletz. hat ihn das LG. aber nicht für schuld. erachtet. Das Unglück ist nach Ansicht des LG. darauf zurückzuführen, daß ein entgegenkomm. Radfahrer sich völl. verkehrswid. verhielt, wodurch der Angekl., um ihn nicht zu überfahren, veranaßt wulrde, scharf nach rechts auszubiegen und zu bremsen, und daß dabei inf. eines Fehlers in der Fußbremse, den der Angekl. aber nicht kannte und auch nicht erkennen konnte, der Wagen ins Schleudern kam und der Angekl. die Gewalt über ihn verlor. Die Rev. der StA. macht dagegen geltend, der Angekl. habe in seinem angetrunk. Zustand nicht mit einer Geschwindigk. von 45—50 km in der Stunde fahren dürfen und es sei für ihn vorhersehb. gewesen, daß dadurch ein Unfall eintreten könne. Die im angef. Urt. festgestellte Geschwindigkeit von 45 km/std war nach Annahme des LG. an und für sich nicht zu hoch. Der Angekl. hätte allerd. in seinem Zustande überhaupt nicht fahren dürfen. Eine fahrl. Herbeiführ. eines Schadens liegt in einem Verstoß gegen die Vorschrif. der StVO. und

Brought to you by | University of Arizona
Authenticated
Download Date | 7/23/15 2:59 PM

StVZO. aber nur, wenn ein ursächl. Zusammenhang zwischen dem Verstoß und dem Erfolg besteht. Die Frage ist dabei nicht so zu stellen, ob der Erfolg nicht eingetreten wäre, wenn der Fahrer die verbotene Fahrt nicht gemacht hätte; denn dann wäre jeder Unfall, der sich z. B. bei Benutzung eines irgendwie dem § 31 Abs. 1 Satz 2 StrVZO. nicht entspr. Wagens ereignet, immer fahrl. verursacht. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Unfall nicht eingetreten wäre, wenn diejenigen Mängel an Personen oder Sachen, die die Fahrt unerlaubt machen, nicht vorhanden gewesen wären. Wenn der Angekl. sich, trotzdem er unter Alkoholeinfluß stand, gerade so verhalten hätte wie ein nüchterner Fahrer, so wäre der ursächl. Zusammenhang mit Recht verneint worden. Das LG. hat nun festgestellt, daß sich der Angekl. beim Einfahren in die Straßenbiegung ordnungsmäß. verhalten hat und daß er auch richtig gehandelt hat, als er dem unvorsicht. Radfahrer auswich und die Fußbremse betätigte. Insoweit ist kein Rechtsirrt. ersichtl.

In einer and. Beziehung aber gibt das Urt. Anlaß zu Bedenken. Als der Angekl. merkte, daß er die Herrschaft über den Wagen verloren hatte, und keine Erklärung für diese Erscheinung finden konnte, hat er die Fußbremse losgelassen und den Wagen ausrollen lassen, ohne einen Versuch zu machen, weiter auf Lenkung und Bremsung des Wagens einzuwirken. Weil Menschen in der Fahrbahn des Wagens standen, war es seine Pflicht, alle Maßnahmen zu versuchen, die auch nur eine entfernte Möglichkeit dazu boten. Daß solche Möglichkeiten nicht vorhanden waren, ist aus dem Urt. nicht ersichtl. Wenn der Angekl. inf. der Alkoholeinwirkung Maßnahmen unterlassen hat, die ein nüchterner Fahrer unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, insbes. auch der Reaktionszeit und der Schrecksekunde versucht hätte, so ist er für die Folgen der Unterlassung verantwortl. Es wird sich daher zunächst fragen, ob es noch Maßnahmen gab, die ein Kraftfahrer in einem Falle wie dem vorl. noch als möglicherweise zur Verhütung eines Unfalls geeignet ansehen konnte. Es liegt dabei nahe, an die Benutzung der Handbremse zu denken. Das angef. Urt. bezeichnet die Benutzung der Handbremse in einer Kurve allerd. als gefährl. Dabei wird aber zu prüfen sein, ob damit nicht nur die Gefahr einer Beschädigung des Wagens gemeint ist, die der Angekl. zur Vermeidung von schweren Körperverletzungen oder gar Tötungen hätte in Kauf nehmen müssen, und ob nicht wenigstens nach dem Überfahren von K. der Wagen wieder geradeaus fahren konnte und dadurch die Gefährlichkeit der Handbremse wegfiel. Dann wird weiter zu prüfen sein, ob die mögl. Maßnahmen den Unfall völlig oder doch wenigstens das Anfahren der beiden Frauen verhütet oder die Gefährlichkeit des Zusammenstoßes und den Umfang der Körperverletzungen vermindert hätten. Bejahendenfalls wäre die Unterlassung ursächl. für den Unfall (RGSt. 63 S. 392, 393; vgl. auch RGSt. Bd. 63 S. 211, 214).

StraffreiheitsG.

1141 StraffreiheitsG. 30. 4. 38; § 27 b StGB. **a) Nachprüfung der Anwendbarkeit eines Amnestiegesetzes trotz Beschränkung eines Rechtsmittels auf den Strafausspruch. b) Bei Ersetzung von an sich verwirkten Freiheitsstrafen durch Geldstrafen gemäß § 27 b StGB. müssen für die Prüfung der Anwendbarkeit des Straffreiheitsgesetzes v. 30. 4. 38 die für einzelne Straftaten verhängten Strafen gesondert betrachtet werden.** — RG. 20. 6. 39 — 4 D 165/39 —.

Das LG. hat den Angekl. wegen 5 Verg. gegen die §§ 13 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. v. 4. 2. 35 in Tateinheit mit Bannbruch und wegen weiterer fünf Verg. gegen die §§ 14 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. v. 4. Febr. 1935 an Stelle einer verwirkten Gefängnisstrafe von 1 Woche für jedes der 10 Verg. zu je einer Geldstrafe von 200 RM und zu je einer weit. Geldstrafe von 100 RM, ersatzweise 5 Tagen Gefängnis, verurteilt. Die Taten sind im Jahre 1937 begangen worden. Die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes v. 30. April 1938 hat das LG. abgelehnt. Die StA. hat ihre Rev. wirksam auf den Strafausspr. beschränkt. Das RevG. hat gleichwohl nachzuprüfen, ob dem weit. Verf. das Straffreiheitsgesetz v. 30. 4. 38 entgegensteht; denn das Eingreifen von Straffreiheit ist ein Verfahrenshindernis, das in jeder Lage des Verf. von Amts wegen zu beachten ist (vgl. u. a. RGSt. Bd. 59 S. 54, 56, Bd. 67 S. 53, 55, Bd. 71 S. 251, 252). Auf Grund des rechtskräft. Schuldspruchs steht lediglich fest, daß der Angekl. der 10 Verg. gegen das DevG. schuldig ist, nicht aber, ob das Verf. als solches zulässig ist. Fehlt es an einer Verfahrensvoraussetzung oder liegt ein Verfahrenshindernis vor, so entbehrt auch ein rechtskräft. Schuldspr. und ein etwa teilweise rechtskräft. Strafausspr. der Grundlage und muß insow. zurücktreten, als die Wirkung des Verfahrenshindernisses reicht, solange das Gesamtverf. noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Das ist gegebenenfalls im Rechtsmittelwege durch Aufhebung der Gesamtverurteilung (in diesen Fällen regelmäßig unter Aufrechterhaltung der tatsächl. Feststellungen) auszusprechen. Die rechtl. Möglichkeit eines Zurücktretens von Schuld- und Strafausspr. lediglich in dem beschränkten Umfange, der erforderl. ist, der Straffreiheit Raum zu gewähren, hat das RG. in seiner Rechtspr. wiederholt anerkannt. So hat es in geeigneten Fällen den Schuld- und Strafausspr. aufgehoben, mit der Auflage an den Tatrichter, die Anwendbarkeit des Straffreiheitsgesetzes zu prüfen, dabei jedoch die tatsächl. Feststellungen zur Schuld- und Straffrage aufrechterhalten und gleichzeit. ausgespr., daß es unzulässig sei, zum Schuld- oder Strafausspr. noch irgendwelche weit. Feststellungen zu treffen. Er sei vielmehr unverändert wiederherzustellen, falls sich ergäbe, daß keine Straffreiheit eingetreten sei. Das Aufrechterhalten der tatsächl. Feststellungen stehe insow. dem Fortbestehen der rechtskräft. Verurteilung gleich (vgl. u. a. die nicht veröffentl. RG. = Urt. 6 D 373/35 v. 11. Dez. 1935; 6 D 527/35 v. 4. Jan. 1936; 1 D 573/35 v. 28. Febr. 1936; 4 D 97/37 v. 5. März 1937; s. ferner RGSt. Bd. 64, 183, 187/188, 191/192 für die Frage des Vorliegens der Auslieferungsbedingungen, Bd. 65, 150 für den Fall des Fehlens eines Strafantrages; RGUrt. 4 D 703/37 v. 15. 7. 1937 = HRR. 1938 Nr. 941 für den Fall der Verjährung; 1 D 307/35 v. 17. 5. 35 = JW. 35 S. 2975 Nr. 45 für den Fall von Straffreiheit; s. a. RGSt. 66, 172, 173). In ähnl. Sinne hat der 1. Strafsen. des RG. in dem nicht veröffentl. Urt. 1 D 218/37 v. 25. 5. 37 entschieden, daß die Rev. wirksam auf die Nachprüfung der Verfahrensvoraussetzung des Verbrauches der Strafklage beschränkt werden könne. Das RevG. ist daher durch den Umstand, daß die StA. das Rechtsmittel nur noch gegen den Strafausspr. richtet, weder in der Prüfung der Anwendbark. des Straffreiheitsgesetzes noch in den daraus zu

Brought to you by | University of Arizona
Authenticated
Download Date | 7/23/15 2:59 PM

ziehenden Folgerungen beschränkt, die dazu dienen, die Straffreiheit wirksam werden zu lassen. Die Prüfung, die das RevG. hiernach vorzunehmen hat, ergibt, daß die Strafk. die Anwendbarkeit des Straffreiheitsges. v. 30. 4. 38 zu Unrecht verneint hat. Das LG. führt aus, es hätte auf eine Gesamtstrafe von 2 Monaten erkannt, wenn § 27 b StGB. nicht angewandt worden wäre. „Bei dieser Sachlage" erschiene es „insbesond. in Anbetracht der großen Anzahl der Einzelstrafen ungerechtfertigt, in der vorl. Sache das StraffreiheitsG. v. 30. 4. 38 anzuwenden". Es bedeute auch „im vorl. Falle eine unangebrachte Milde", „nach Anwend. des § 27 b StGB. auch noch eine dem Angekl. so günstige Auslegung des § 1 des StraffreiheitsG. v. 30. 4. 38 zu wählen, daß er völl. straffrei ausgegangen wäre".

Diese Erwägungen vermögen die Ablehnung der Anwendbarkeit des StraffreiheitsG. nicht zu begründen. Wenn gemäß § 27 b StGB. an Stelle von Freiheitsstrafen Geldstrafen zum Erreichen des Strafzweckes für ausreichend angesehen werden, müssen die für verschiedene Straftaten verhängten Strafen für die Frage der Anwendbarkeit des Straffreiheitsges. v. 30. 4. 38 gesondert betrachtet werden. Der 5. Strafsen. des RG. hat zwar für das Straffreiheitsges. v. 7. 8. 34 ausgespr., daß im Falle einer Anwend. des § 27 b StGB. die zunächst verwirkte Gefängnisstrafe den Maßstab dafür abgebe, ob ein Straffreiheitsges. anzuwenden sei (RGUrt. 5 D 83/36 v. 5. 3. 36 in JW. 36 S. 1447 Nr. 19). Ob diese Entsch. mit der gegebenen Begründ. auch auf die anders aufgebauten späteren Straffreiheitsges. zutrifft, kann auf sich beruhen. Jedenfalls darf bei der Prüfung der Frage, ob ein StraffrG. anzuwenden ist, niemals eine Gesamtfreiheitsstrafe zugrunde gelegt werden, die etwa aus Gefängnisstrafen gebildet werden könnte, die inf. Anwend. des § 27 b StGB. nur „zunächst" verwirkt sind; denn da an die Stelle dieser verwirkten Gefängnisstrafen Geldstrafen treten, kommt die Bildung einer Gesamtstrafe gar nicht in Betracht. Im Sinn des § 1 Abs. 2 StraffrG. v. 30. 4. 38 ist daher in solchem Fall keine Gesamtstrafe zu erwarten. Es ist auch unzuläss., die neben den verwirkten Gefängnisstrafen verhängten besond. Geldstrafen und deren Ersatzfreiheitsstrafen aus den verschied. Fällen etwa zusammenzuzählen. Die Anwendbarkeit des StraffrG. hängt daher hier lediglich davon ab, ob jede einzelne zunächst verwirkte Freiheitsstrafe, die gleichzeit. Ersatzfreiheitsstrafe ist, und die einzelne für jede besond. Geldstrafe eingesetzte Ersatzfreiheitsstrafe innerhalb des Rahmens bleiben, für den nach dem StraffrG. v. 30. 4. 38 Straffreiheit eingetreten ist. Das ist hier selbst dann der Fall, wenn beide Freiheitsstrafen in jedem Einzelfalle zusammengezählt werden. Es kann daher unentsch. bleiben, ob ein solches Zusammenzählen im Falle einer Anwend. des § 27 b StGB. mit dem Sinn und Zweck des Straffreiheitsges. v. 30. 4. 38 zu vereinbaren ist. Zu einer and. Beurt. kann auch die Erwägung der Strafk. nicht führen, daß in diesem Ergebnis eine unangebrachte Milde liege. Das RG. hat ständ. betont, daß die Strafe ohne Rücksicht auf ein etwa anwendbares StraffrG. allein nach den Gesamtumständen der Tat und dem Verschulden des Täters zu finden ist (HRR. 1937 Nr. 617 = DJ. 37 S. 82; DRW. 1939, 371 Nr. 27 = HRR. 39 Nr. 806). Bleibt die so festges. Strafe innerhalb des Rahmens, für den Straffreiheit eingetreten ist, ist das Verf. auf Grund des Straffreiheitsges. einzustellen. Unzulässig ist es, die Strafe deshalb höher zu bemessen, weil der Eintritt von Straffreiheit unbillig erschiene. Darauf würde aber die Erwägung der Strafk. hinauslaufen.

1142 StraffreiheitsG. 30. 4. 1938, § 45 DevGes. v. 4. 2. 1925. **Eine auf Grund des § 45 Abs. 1 DevGes. anzuordnende Ersatzeinziehung fällt, wenn ein Verfahren wegen Devisenvergehens nach dem StraffreiheitsG. v. 30. 4. 1938 eingestellt wird, auch unter dies Gesetz.** — KG. 3. 2. 39 — 1 Ss 247/38 —.

Durch das angef. Urt. sind die Angekl. von der Anklage des Devisenverg. in je einem Falle freigesprochen worden, im übrigen ist das Verfahren bezüglich aller Angekl. auf Grund des § 1 Abs. 2 StraffreiheitsG. v. 30. 4. 38 eingestellt worden. Der VorderR. hat trotzdem eine Ersatzeinziehung in gesamtschuldnerischer Haftung gegen mehrere Angekl. angeordnet. Die Rev. hält die auf Grund des § 45 DevGes. v. 4. 2. 35 ausgesprochene Ersatzeinziehung (Wertersatz) im Fall der Anwendung des StraffreiheitsG. für unzul. (vgl. Schäfer in Pfundtner-Neubert II e 13 S. 69). Dieser Auffassung war beizutreten. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 1. DurchfVO. zum StraffrG. v. 30. 4. 38 (RGBl. I 435) erstreckt sich der Straferlaß auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf gesetzl. Nebenfolgen, während nach Abs. 3 ebenda Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Verfallerklärung und Unbrauchbarmachung von dem Straferlaß unberührt bleiben. Hier ist also die Einziehung, obschon auch sie zu den Nebenstrafen rechnen kann, ausdrückl. von der Amnestie ausgenommen. Im gegebenen Fall handelt es sich nicht um einen Straferlaß, sondern um die Niederschlagung eines anhängigen Verfahrens, das also gemäß § 1 Abs. 2 des Ges. v. 30. 4. 38 eingestellt ist. Hierzu bestimmt der Abs. 4 jenes § 1 der 1. DurchfVO.: „Durch die Niederschlagung eines Verfahrens wird die Durchführung einer Einziehung oder Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren nicht gehindert." Nach der auf frühere Straffreiheitsgesetze sich beziehenden Rechtspr. des RG. (s. JW. 36 S. 3201, JW. 37 S. 1158 und 1834) könnte es zweifelhaft sein, ob überhaupt eine „Einziehung" in dem anhängigen Strafverfahren neben der Einstellung erfolgen konnte und ob nicht vielmehr die Einziehung — wenn man die Ersatzeinziehung dazu rechnen wollte — nur in einem neuen Verfahren selbständig hätte ausgesprochen werden dürfen, oder ob nicht mit Schäfer (StraffreihG. v. 30. 4. 38 S. 53 unter b) jener Bestimmung des Abs. 4 des § 1 1. DurchfVO. ebenso wie dessen vorhergehenden Absätzen lediglich eine materiell-rechtliche Bedeutung zukommt, und daß die Einziehung auch in dem persönl. durch die Amnestie eingestellten Verfahren schon im Hinblick auf die in der 2. DurchfVO. vom 1. 5. 38 (RGBl. I 458) vorgesehene Möglichkeit einer Durchführung des Verf. und sonst aus praktischen Erwägungen prozeßökonomischer Art allgemein für zulässig zu halten sei. Aber auf diese Zweifelsfragen braucht hier nicht eingegangen zu werden, da die im § 45 DevGes. vorgesehene Ersatzeinziehung nicht als „Einziehung" im Sinne jener Bestimmung des StraffrG. v. 30. 4. 38 bezw. seiner 1. Durchf.-VO. angesehen werden kann. Wollte man der Einziehung selbst, die ja ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse erfolgen kann, nur den Charakter einer polizeil. Sicherungsmaßnahme beilegen (so KG. in JW. 34 S. 1373), so träte von vornherein ein gewisser Unterschied gegen die sogenannte Ersatzeinziehung, die sich nur gegen den Täter oder Teilnehmer richtet und deren Wesen in der Einziehung „eines entsprechenden Geld-

Brought to you by | University of Arizona
Authenticated
Download Date | 7/23/15 2:59 PM

betrags" besteht, die also unzweifelhaft eine Strafe, und zwar eine Nebenstrafe ist (s. Hartenstein, DevNotrecht S. 369 Anm. 2 zu § 45), in die Erscheinung. Allein jene Einziehung nach dem DevG. ist nicht als Sicherungsmaßnahme, sondern ebenso als Nebenstrafe anzusehen und zu behandeln. Das ergibt sich schon aus der im Urt. des KG. (JW. 1934 S. 1373) nicht erwähnten Bestimmung des § 45 Abs. 1 Satz 3 DevG., wonach die Einziehung unterbleibt, wenn der von ihr Betroffene nachweist, daß er von der Straftat weder Kenntnis gehabt hat noch hat haben können, und wenn er von der Straftat auch keinen Vorteil gehabt hat (s. RGSt. Bd. 69 S. 385 ff. — 389 —; auch Hartenstein aaO. nebst Zitat, s. übrigens noch den daselbst angeführten RE. der RStDB. 105/34 in RStBl. S. 1004, Klefisch in der Bem. zu 5 in JW. 1935 S. 537). Die Einziehung will in erster Linie den Täter treffen, gegen den allein sie auch — wie schon erwähnt — nur in Gestalt der Ersatzeinziehung zulässig ist (Hartenstein aaO. S. 370). Wenn RGSt. 69, 390 der Ersatzeinziehung, die einen Wertersatz darstellt, dieselbe Rechtsnatur wie der Einziehung beilegt, so geschieht dies unter dem Gesichtspunkt, daß beide (Einziehung und Ersatzeinziehung) „Nebenstrafen" sind. Darüber hinaus ergibt sich aber für beide ein erhebl. Unterschied. Die Einziehung selbst ist nämlich keine Geldstrafe als solche, sondern ein Strafübel, das sich gegen das Vermögen, jedoch nur hinsichtlich solcher Teile wendet, von denen der Täter zu rechtswidrigen Zwecken Gebrauch gemacht hat (Hartenstein aaO.), während die Ersatzeinziehung eine Geldstrafe im weiteren Sinne darstellt. Vergleichsweise können hier die Vorschriften über den Bannbruch (§§ 134, 155 VZG.) herangezogen werden. Die im § 134 VZG. vorgesehene Einziehung ist zwar Hauptstrafe, aber weder Geld- noch Freiheitsstrafe, sondern eine andere Strafart, sodaß unter diesem Gesichtspunkt das Verg. des Bannbruchs nicht unter das StraffrG. fallen würde (vgl. RGSt. 67, 204; 72, 33). Nach § 155 VZG. ist nun in Fällen, in denen die Einziehung nicht vollzogen werden kann, statt dessen auf Erlegung des Werts der Gegenstände zu erkennen. Tritt letzterer Fall ein, so entfallen die vorstehend gegen die Anwendung des StraffrG. dargelegten Gründe, und auch das Verg. des Bannbruchs kann von der Straffreiheit erfaßt werden. Denn jene Wertersatzstrafe des § 155 VZG. ist eine Ersatz-Geldstrafe, d. h. nicht eine solche im engeren Sinne wie etwa der Wertersatz nach § 401 Abs. 2 RAO., bei dessen Nichtbeitreibbarkeit eine Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt (s. RGSt. 66, 428), sondern, wie auch die Erlasse des RFM. v. 17. 3. 33 (RGStBl. S. 254) Nr. 3 und vom 17. 8. 34 (RGStBl. S. 349) Nr. 6 zum Ausdruck bringen, doch eine Geldstrafe im weiteren Sinn, auf die ebenfalls das StraffrG., wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, anwendbar ist (RGSt. 72, 33). Gleiche Erwägungen greifen auch in dem Verhältnis der Einziehung und der Ersatzeinziehung des § 45 Abs. 1 DevG. Platz, wenn auch beide keine Haupt-, sondern Nebenstrafen sind. Daraus, daß der § 45 nicht den Ausdruck „Wertersatz" oder „Erlegung des Wertes" (wie z. B. RAO. und VZG.) gebraucht, sondern von der „Einziehung" eines entsprechenden Geldbetrags spricht, kann nichts anderes gefolgert werden. Maßgebend ist in erster Linie die Rechtsnatur dieser Maßnahmen, die — anders als die Einziehung selbst — auf eine Geldstrafe hinausläuft. Es würde auch nicht einzusehen sein, weshalb etwa dieser Wertersatz nach § 45 DevG., der nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden kann und darum sogar eine mildere Form der Geldstrafe darstellt, anders zu behandeln sein sollte als diejenige nach § 401 RAO. und sogar die des § 155 VZG., in welchen Fällen nach den bereits erwähnten Runderl. das StraffrG. anwendbar sein soll. (S. Schäfer aaO. S. 47 und 17—18). Hieraus folgt, daß zwar eine nach § 45 Abs. 1 Satz 1 DevG. ausgesprochene Einziehung der daselbst genannten Werte, auch wenn sie nicht Sicherungsmaßnahme sondern Nebenstrafe ist, von dem StraffrG. nicht berührt werden könnte, daß mithin auch da, wo das Verf. niedergeschlagen wird, eine solche Einziehung — sei es neben der Einstellung oder sonst jedenfalls in einem selbständigen Verf. — erfolgen könnte, daß aber eine Ersatzeinziehung, die ebenfalls Nebenstrafe ist, jedoch den Charakter einer Geldstrafe hat, von einer Amnestierung mitbetroffen wird. Demgemäß mußte die ausgesprochene Ersatzeinziehung in Wegfall kommen.

1143 2. DurchfVO. zum StraffrG. v. 1. 5. 38. **Die VO. ist nur bei der Anwendung des StraffrG. v. 30. 4. 38, nicht bei der von anderen Amnestiegesetzen maßgebend.** — RG. 4. 7. 39 — 4 D 370/39 —.

Durch Beschl. des LG. ist das Verf. gegen den Angekl. gemäß § 2 Abs. 2 des StraffrG. v. 23. 4. 36 eingestellt. Der Antr. des Angekl. auf Fortsetz. des Verf. gemäß § 1 der 2. DurchfVO. zum StraffrG. v. 30. 4. 38 (RGBl. I 458) wurde durch Beschl. desselben Ger. zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Angekl. ordnete das OLG. durch Beschl. unter Aufhebung des 2. Beschl. die Fortsetz. des Verf. an, weil in der 2. DurchfVO. v. 1. Mai 38 (RGBl. I 459) ein allgem. Grundgedanke verankert sei, so daß er auch auf früher erlassene Straffreiheitsges. Anwendung finde. Dieser Ansicht tritt der erk. Sen. nicht bei. Nach dem Wortlaut des § 1 jener VO. ist sie nur auf Straffreiheitsfälle beschränkt, die unter das G. v. 30. 4. 38 fallen. Die Anwend. des Grundgedankens auf Straftaten, die unter frühere Straffreiheitsges. fallen, kraft § 2 StGB. ist aber ausgeschlossen. Die VO. ist eine sog. RechtsVO. des Reichsjustizministers. Eine solche kann aber nur kraft einer Ermächtig. des Gesetzgebers erlassen werden; sie ist im § 4 des Ges. enthalten. Er lautet: „Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Ausführung dieses Ges. erforderl. Vorschr.". Damit hat der Gesetzgeber selbst die Befugnisse des RJM. zum Erlaß von Rechtsverordnungen ausdrückl. auf die das StraffreiheitsG. v. 30. 4. 38 (I 433) betreff. Fälle beschränkt. Die richterl. Rechtsschöpfung kraft § 2 ist aber ausgeschlossen, soweit ihr der Gesetzgeber selbst Schranken gesetzt hat, RG. JW. 36 S. 1539, 1542. Vers. Ansicht ist im Ergebnis das bisher nicht abgedr. Urteil RG. 3. 3. 39, 1 D 115/39 zu I. Da eine Freisprech. des Angekl. oder eine Einstellung des Verf. aus and. Gründen seiner Zeit nicht in Frage kam, übrigens auch bei der jetz. Sachlage nicht in Frage kommt, so ist der Einstellungsbeschl. des LG. zu Recht ergangen. Der im angef. Urt. enthaltene Schuldspr. entbehrt daher der erforderl. Verfahrensvoraussetzung und war aufzuheben.

Nebenstrafrecht.

DevG.

1144 § 13 Devisengef. 4. 2. 35. **Schmucksachen fallen nicht unter die Bestimmung.** — RG. 11. 5. 39 — 3 D 199/39 —.

Brought to you by | University of Arizona
Authenticated
Download Date | 7/23/15 2:59 PM